

VCI Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

Allgemein

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) hat am 31. Januar 2019 ihren Abschlussbericht der Bundesregierung überreicht. In diesem Abschlussbericht empfiehlt die KWSB einen frühzeitigen Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens Ende 2038 sowie verschiedene Maßnahmen zur Begleitung dieses Ausstiegs.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die energiewirtschaftlichen Aspekte der KWSB-Empfehlungen im vorliegenden Gesetzentwurf teilweise umgesetzt.

Der VCI begrüßt, dass die Empfehlungen der KWSB nun eine gesetzliche Grundlage erhalten. Allerdings sieht der VCI einige Aspekte des Gesetzentwurfes kritisch und ist der Auffassung, dass die Empfehlungen der KWSB nicht in allen Punkten vollumfänglich als Gesamtpaket umgesetzt wurden.

Ebenso gravierend erscheint die gleichzeitig beabsichtigte Änderung des KWKG, in deren Rahmen eine Einschränkung der Förderung auch für bereits in der Realisierung befindliche Investitionsprojekte vorgesehen ist, wodurch diese in ihrer Wirtschaftlichkeit massiv negativ beeinträchtigt werden könnten.

Der VCI kritisiert das Verfahren im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung zum vorliegenden Referentenentwurf. Die Beteiligung von Stakeholdern ist in der deutschen Demokratie ein wesentlicher Bestandteil konstruktiver Willensbildung. Sie stellt sicher, dass Deutschland so wegweisende Transformationen, wie sie durch den frühzeitigen Kohleausstieg angetrieben werden, gemeinschaftlich und im Konsens durchläuft. Eine Frist von weniger als 23 Stunden zur Kommentierung eines so bedeutenden Gesetzes einzuräumen, ist damit nicht vereinbar.

Strompreiskompensation (Artikel 1 §49, Absatz 5) und Artikel 2, Nummer 3)

Der VCI begrüßt, dass der Gesetzentwurf die Empfehlungen der KWSB zum Ausgleichsmechanismus in Artikel 1 §45 (1-5) und Artikel 2 Nummer 3 aufgreift.

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 2 Nummer 3 einen neuen Absatz im §24 a des Energiewirtschaftsgesetzes vor. In diesem Absatz wird geregelt, dass der Bund ab dem Jahr 2023 einen Zuschuss an die Übertragungsnetzbetreiber zahlen kann, der die Übertragungsnetzentgelte mindern soll. In einer Rechtsverordnung können die Höhe sowie Zweck dieses Zuschusses geregelt werden.

In Artikel 1 §49 Absatz 5 sieht der Gesetzentwurf vor, dass stromkostenintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, ab dem Jahr 2023 einen „angemessenen Zuschuss“ erhalten können für die durch den Kohleausstieg entstehenden zusätzlichen Kosten. Voraussetzungen dafür sind, dass sie keine Minderung folgend der neuen Regelung des § 24a Absatz 2 EnWG erhalten, dass der Anstieg des Börsenstrompreises durch den Kohleausstieg nachgewiesen werden kann und dass ihre Wettbewerbsfähigkeit gefährdet ist. In einer Förderrichtlinie kann das BMWi im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMU die Höhe des Ausgleichsanspruchs, die Antragsvoraussetzungen, das Verfahren zur Ermittlung Verfahren zur Ermittlung der Höhe des Ausgleichsbetrags, der Zeitpunkt der Auszahlung und die zuständige Bewilligungsbehörde regeln.

Gegenüber vorhergehenden Referentenentwürfen ist durch die aktuell vorgenommene Umformulierung des Begriffs „Ausgleichszahlung“ in den Begriff eines „angemessenen Zuschusses“ der Entlastungsumfang einer eventuellen Reduzierung ausgesetzt. Diese Formulierung mit der Gefahr einer Einschränkung deckt sich nach unserem Verständnis nicht mit den Empfehlungen der WSB-Kommission bzgl. einer vollumfänglichen Entlastung der Letztverbraucher von kohleausstiegsbedingten Strompreissteigerungen. Auch, dass dieser angemessene Zuschuss sowie der Zuschuss an die Übertragungsnetzbetreiber lediglich „Kann-Bestimmungen“ sind, deckt sich nicht mit den Empfehlungen der KWSB.

Darüber hinaus tritt eine willkürliche Schlechterstellung von Unternehmen ein, die von einer Absenkung der Netzentgelte nicht profitieren und daher auf einen entsprechenden Ersatzmechanismus als Kompensation für die Strompreissteigerungen angewiesen sind: Nur von diesen Unternehmen werden zusätzlichen Kriterien als Voraussetzung für die Kompensation der Strompreissteigerungen eingefordert, während alle anderen Verbraucher kompensiert werden, ohne dass dies an weitere Bedingungen geknüpft ist.

Bei dem Zuschuss besteht eine große Unsicherheit hinsichtlich der Höhe und Ausgestaltung der Fördermaßnahme sowie ihrer beihilferechtlichen Konformität. Auch die Abgrenzung zwischen den beiden Maßnahmen – dem Zuschuss auf die Übertragungsnetzentgelte und der Förderrichtlinie – ist unklar und kann im Zweifel dazu führen, dass Unternehmen in keine der beiden Förderkategorien fallen.

Ebenso kritisch sieht der VCI das weitere Kriterium der internationalen Wettbewerbssituation. Einige Unternehmen der chemischen Industrie, bspw. Chemieparcs, stehen in mittelbar internationalem Wettbewerb. Sie sind einem (internationalen) Standortwettbewerb um Ansiedlungen ausgesetzt und sind darüber hinaus über ihre Produktlieferungen Teil der Wertschöpfungskette und insofern mittelbar an dem Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ihrer Kunden beteiligt. Durch ein eventuell vorgesehene zusätzliches Kriterium der Beeinträchtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit könnten sie sich aus den Erfahrungen der Ausgestaltung ähnlicher Zugangskriterien, z.B. im Zusammenhang mit der besonderen Ausgleichsregelung im EEG, vermutlich nicht für den im

Gesetzentwurf vorgesehenen Ausgleich der Strompreisanstiege in Deutschland qualifizieren. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da einzelne dieser Unternehmen als Chemieparkbetreiber wie andere Unternehmen auch im Sinne der Energiewende infolge ihres steuerbaren oder auch gleichmäßig planbaren Verbrauchs zum Zweck der Stabilisierung des Stromnetzes in berechtigter Weise eine Incentivierung in Form reduzierter Netzentgelte nutzen. In einem solchen Fall, erhält das Unternehmen nur eine in höchstem Maße eingeschränkte Reduzierung des kohleausstiegsbedingt steigenden Strompreises als Folge der Reduzierung der Übertragungsnetzentgelte gemäß § 24 a EnWG.

Daher sollte dieser Ausgleichsmechanismus gemäß § 49 Abs. 5 grundsätzlich für alle Unternehmen zugänglich gemacht werden, die nicht in hinreichendem Umfang über die Anwendung des §24a EnWG entlastet werden. Dafür sollten zum einen die Bedingung „stromkostenintensiv“ in Artikel 1 § 49 Abs. 5 gestrichen und zum zweiten die eventuelle zusätzliche Bedingung eines Nachweises der internationalen Wettbewerbsfähigkeit zumindest auf Basis existierender Maßstäbe, z.B. analog der besonderen Ausgleichsregelung im EEG, gestrichen werden.

Über die Streichung der Beschränkung auf „Stromintensive“ würde zumindest auch im Falle des Nachweises der Kriterien der Beeinträchtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit denjenigen Unternehmen ein Zugang zu den Strompreisentlastungen ermöglicht, die trotz Listenzugehörigkeit zur Anlage 4 im EEG die Stromintensitätskriterien nicht erfüllen.

Die Gesetzesbegründung sieht auf Seite 160 vor: „Zur Feststellung des Kostenanstiegs, wird – unabhängig vom konkreten Stromlieferungsverhältnis – auf den Anstieg des Börsenstrompreises als Referenzwert abgestellt“. Dies findet sich im Gesetzestext nicht wieder. Um alle Stromlieferungsverhältnisse adäquat und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen muss in Artikel 1 § 49 Satz 3 nach dem Wort „Börsenstrompreis“ der Einschub „unabhängig vom konkreten Vorliegen oder der Ausgestaltung eines Stromlieferungsverhältnisses“ eingefügt werden.

Versorgungssicherheit (Artikel 1, §48 (1-2), §49 (1 – 4))

In Absatz 1 des §48 legt der Gesetzentwurf fest, dass die Bundesregierung zum 15. August der Jahre 2022, 2026, 2029 und 2032 auf Basis wissenschaftlicher Untersuchungen und auf Basis von Kriterien und Indikatoren die Auswirkungen des frühzeitigen Kohleausstiegs auf die Versorgungssicherheit und die Strompreise sowie die Erreichung des gesetzlich festgelegten Zielniveaus nach §4 sowie den Beitrag zur Erreichung der damit verbundenen Klimaschutzziele überprüft.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem in Artikel 1 §49 eine jährliche Prüfung vor, ob die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch den Kohleausstieg „[...] mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht unerheblich gefährdet oder gestört ist“. Basis für diese Prüfung ist das Monitoring der Versorgungssicherheit

nach §51 EnWG oder der jeweils aktuelle Bericht zum Monitoring der Versorgungssicherheit nach §63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des EnWG.

Laut Gesetzentwurf sei die Versorgungssicherheit gefährdet, wenn der im Monitoringbericht zur Versorgungssicherheit festgelegte Zuverlässigkeitsstandard gemäß der europäischen Strommarktverordnung unter Berücksichtigung der verfügbaren Reserven nicht eingehalten wird.

Der VCI begrüßt, dass die Überprüfung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ab dem 31.12.2020 jährlich überprüft wird.

In §49, Absätzen 2 und 4 sieht der Gesetzentwurf vor, dass das BMWi auf Basis wissenschaftlicher Untersuchungen und der o.g. Kriterien prüft, ob eine preisgünstige Stromversorgung bei Fortschreiten des Kohleausstiegs gewährleistet werden kann. Falls nicht, sollen geeignete Maßnahmen (bspw. Anpassung der Kapazitätsreserve) ergriffen werden können. Dies gilt auch für die Überprüfung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems. Für den Fall, dass die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nicht gewährleistet ist, sollen die Ausschreibungen für ein Zieldatum ausgesetzt werden, das Ausschreibungsvolumen reduziert werden, die Anordnung der gesetzlichen Reduktion nach §35 ausgesetzt werden oder die Reduktionsmenge reduziert werden. Der VCI begrüßt diese Regelung ausdrücklich.

§49, Absatz 4, Satz 2 Nummer 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn das BMWi feststellt, dass die Indikatoren für die Entwicklung der Strompreise nach §48 Absatz 1 überschritten werden oder eine Überschreitung der Indikatoren droht und die Maßnahmen nach §49 Absatz 2 nicht ausreichen, um dies zu verhindern. Aus Sicht des VCI sollte auch Nummer 2 entsprechend angewandt werden. Außerdem sollte klargestellt werden, dass die Überprüfung der Entwicklung der Strompreise ebenfalls bis zum 31. Dezember 2020 (§49, Absatz 1) vorliegt. Entsprechend sollten die Kriterien und Indikatoren bis zu dieser Prüfung unter Einbezug der Industrie und anderer Marktakteure entwickelt worden sein.

Aus Sicht des VCI sind die Regelungen zur Sicherung der Versorgungssicherheit nicht ausreichend. Bisher werden mit dem SAIDI-Wert und den weiteren herangezogenen Kenngrößen nur Unterbrechungen über drei Minuten berücksichtigt. Der SAIDI mag bisher eine konstant hohe Versorgungssicherheit suggerieren, unterschlägt aber schleichende Verschlechterungen der Versorgungssicherheit bei zunehmenden Unterbrechungen unter 3 Minuten. Der SAIDI hat seine Wurzeln in der kommunalen Stromversorgung und erfüllt damit die Anforderungen der kommunalen Stromversorger. Für das produzierende Gewerbe reicht diese Betrachtung insofern nicht aus. Schon Unterbrechungen und Spannungsschwankungen im Millisekundenbereich können erhebliche negative Auswirkungen haben und müssen daher zukünftig von einem Monitoring der Versorgungssicherheit abgedeckt sein.

In jedem Fall führen jegliche Unterbrechungen unterhalb einer Dauer von 3 Minuten zu erheblichen Beeinträchtigungen, wie nachfolgend ausgeführt. Der VCI hat eine Umfrage in der Branche zu den Folgen einer Stromversorgungsunterbrechung mit

einer Dauer von einer Minute durchgeführt. Demnach nähme für viele Unternehmen die Wiedererlangung der vollen Produktionskapazität innerhalb der vorgegebenen Produktspezifikationen zwischen einigen Stunden und zwei Wochen in Anspruch. Die Zeitdauer ist prozessabhängig und wächst mit der jeweiligen Verbundtiefe der Produktion sowie mit mindertoleranten Produktspezifikationen. Die mit entsprechenden Produktionsausfällen verbundenen Kosten lägen für einige Unternehmen in der Größenordnung von einer Million Euro, können jedoch in Abhängigkeit der Unternehmensgröße und in Verbindung mit den zuvor genannten Parametern zweistellige Millionenbeträge erreichen. Diese Größenordnungen demonstrieren die wirtschaftliche Auswirkung kurzzeitiger Versorgungsunterbrechungen. Das künftige Versorgungssicherheitsmonitoring sollte dem Rechnung tragen. Mit technischen Einrichtungen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) können allenfalls Stromversorgungsunterbrechungen von einer Dauer bis maximal 0,5 Sekunden überbrückt werden. Entsprechende Einrichtungen sind darüber hinaus nicht flächendeckend vorhanden und nicht für alle Leistungsbereiche verfügbar; deshalb sind jene auch nur begrenzt einsetzbar.

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Monitoring ist dementsprechend nicht ausreichend. Auch vor diesem Hintergrund sollten die Industrie und andere Marktakteure in die Entwicklung der Kriterien und dazugehörigen Indikatoren (vgl. §45, Absatz 1) mit eingebunden werden. Wichtig ist zudem, dass die Kriterien und dazugehörigen Indikatoren schon für die Prüfung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach §46, Absatz 1 zur Verfügung stehen und herangezogen werden. Für die Entwicklung und Diskussion/Konsultation der Kriterien und Indikatoren mit den Marktakteuren muss zudem ausreichend Zeit eingeplant werden.

Auch eine valide Definition von Versorgungssicherheit enthält der Gesetzentwurf nicht. Die erwartete Jahreshöchstlast muss aus VCI-Sicht zu jeder Zeit durch gesicherte inländische sowie vertraglich und technisch gesicherte ausländische Kraftwerksleistung inklusive eines Sicherheitszuschlags gedeckt werden können.

Wichtig ist auch, dass die Stromnetze in der Lage sein müssen, bei zunehmend wechselnden Einspeiseverhältnissen sichere Lastflüsse zu gewährleisten. Maßnahmen wie Stresstests, effizienter Einsatz bestehender Reservekapazitäten u.a. sollten den Kohleausstieg aus Sicht der Versorgungssicherheit flankieren. Darüber hinaus muss eine klare Zuweisung der Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erfolgen. Entgegen der seitens einzelner Akteure im politischen Raum prominent vertretenen Meinung, sind die Übertragungsnetzbetreiber ausschließlich für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität verantwortlich. In Fällen einer Unterdeckung an Versorgungsleistung führen deren stabilisierende Maßnahmen zwangsläufig zu umfangreichen Lastabwürfen.

Hinsichtlich des §48 ist der VCI der Auffassung, dass die gesicherte Leistungsbilanz in Deutschland wieder als Teil des Monitorings aufgenommen werden und die Leistungsbilanz der Stromversorgung bis 2022 im Vorhinein – vor der Stilllegung von

gesicherter Erzeugungsleistung in Form von Kohle- und Nuklearverstromungskapazitäten – detailliert analysiert werden muss. Eine erste Evaluierung im Jahr 2022, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, d.h. nach bereits erfolgter Stilllegung, ist keine ausreichende Vorgehensweise. Es ist es notwendig, das Monitoring mit dem Einleiten der Maßnahmen zu beginnen, sodass frühzeitig auf Fehlentwicklungen reagiert und gegengesteuert werden kann. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass 2022 der Ausstieg aus der Kernenergie vollzogen sein wird. Im Gesetzentwurf sollte aufgenommen werden, dass vor Einleitung des Kohleausstiegs entsprechende Analysen vorgelegt werden.

Artikel 1, § 3, Nummer 17

In § 3 Nummer 17 definiert der Gesetzentwurf Hauptenergieträger als den Energieträger, „[...] der von einer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie überwiegend, mindestens zu 51 Prozent, in den letzten drei Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2020 eingesetzte Brennstoff“.

Bereits bei zwei eingesetzten Energieträgern in einer Anlage könnten beide zu 50% eingesetzt werden. Bei drei eingesetzten Energieträgern differenziert sich das Bild weiter aus. Der Einschub „mindestens zu 51 Prozent“ entspricht daher nicht der Praxis und sollten gestrichen werden.

Artikel 1, § 12, Absatz 1, Nr. 8

Die Eigenerklärung nach § 12, Absatz 1, Nummer 8 sollte nur dann erbracht werden müssen, wenn die Generatoren auch direkt an das Übertragungsnetz angeschlossen sind.

In den Fällen, wo die Generatoren nicht an das Übertragungsnetz angeschlossen sind, liegen sie im Netz eines anderen Netzbetreibers, also im Netz eines Verteilnetzbetreibers oder ÜNB ohne Regelverantwortung. Damit liegen auch die Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blindleistung- und Kurzschlussleistung (Generatoren) im Netz eines anderen Netzbetreibers. Ein externer Eingriff in die Blindleistungserzeugung durch den ÜNB ändert den Lastfluss im Netz dieses Netzbetreibers ungeplant und unvorhergesehen. Dadurch können Netzzustände entstehen, die im Extremfall z.B. andere Betriebsmittel überlasten. Diese Zustände haben die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung jedoch nicht im Blick (sondern allein der betroffene Netzbetreiber). Aus betriebswirtschaftlichen Gründen sollte es für Kleinanlagen möglich sein, bei einem Fuel Switch von Kohle auf Gas den elektrischen Teil der Anlage (Generatoren, Trafos) weiter zur Stromerzeugung zu betreiben.

Artikel 1, § 38 (Kleinanlagen)

Der VCI begrüßt, dass für Kleinanlagen, die im Wesentlichen (Industrie-)Kraftwerke mit Wärmeauskopplung umfassen, die gesetzliche Stilllegung bis 2030 nicht greift. Eine Umstellung dieser Kraftwerke sollte dennoch, falls eine freiwillige Umstellung vor den in § 38 genannten Stichtagen erfolgt, entsprechend der Kommissionsempfehlungen mittels finanzieller Anreize gefördert werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Kleinanlagenregelung, sofern als Hauptenergieträger nicht Braun- oder Steinkohle verfeuert werden, nicht infolge § 45 Abs. 4 bereits zum 1. Januar 2027 ihre Wirksamkeit verlieren darf.

Artikel 1 §45: Verbot der Kohleverfeuerung

Der Abschlussbericht der KWSB stellt klar, dass sich bei der Reduzierung von gekoppelten Kohlekraftwerkskapazitäten im Vergleich zu ungekoppelten Kohlekraftwerkskapazitäten aufgrund der lokalen Wärmeversorgung und industrieller Prozesswärmebereitstellung zwangsläufig unterschiedliche Herausforderungen ergeben, die auch differenziert betrachtet werden müssen. Um eine Gefährdung der Dampfversorgungssicherheit auszuschließen bedarf es einer solchen differenzierten Betrachtung. Für Steinkohleanlagen, die auch der Wärme- oder Prozessdampfversorgung dienen, darf das Kohleverfeuerungsverbot erst greifen, wenn die Inbetriebnahme der Dampferzeugungsanlage, die die stillzulegende Anlage ersetzt, abgeschlossen ist. Ansonsten ist die Dampfversorgungssicherheit nicht gewährleistet.

§ 45, Absatz 2, Nummer 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 (Härtefallregelung)

§ 39 Absatz 1 muss auch im Rahmen der Ausschreibung gelten sofern der Ersatz eines Dampferzeugers notwendig ist, da auch hier die Dampfversorgungssicherheit nicht gefährdet werden darf. Das bedeutet, in § 39 Absatz 1 muss klargestellt werden, dass die Fristverlängerung bis zum Abschluss der Inbetriebnahme der Dampferzeugungsanlage, die die stillzulegende Anlage ersetzt, gewährt werden muss.

In jedem Fall sollte zudem gesetzlich verankert werden, dass die Genehmigungsanträge für Ersatz-Dampferzeugungskapazitäten für Steinkohleanlagen, die auch der Wärmeversorgung dienen, vorrangig behandelt werden.

Artikel 1, §48, Absatz 1 (Versorgung mit Gipsrohstoffen)

Kohlekraftwerke haben bisher maßgebend zur Rohstoffversorgung der deutschen Gipsindustrie beigetragen. Der aus den Entschwefelungsanlagen stammende hochwertige REA-Gips stellt mit noch ca. 55% die wichtigste Rohstoffsäule dar. Da die Versorgung mit Gips-Rohstoffen direkt vom Kohleausstiegsgesetz betroffen ist, sollte – wie schon von der KWSB berücksichtigt und aufgrund der engen Zusammenhänge - auch dort die Gips-Rohstoffsicherung explizit angesprochen werden. Im Kohleausstiegsgesetz sollte adressiert werden, dass dementsprechende Maßnahmen auf Ebene der Bundesländer umgesetzt werden sollten, um den wegfallenden REA-

Gips durch eine zusätzliche Gewinnung von Naturgips ausgleichen zu können. Der VCI schlägt vor, nach Artikel 1, §48, Absatz 1 folgenden Satz einzufügen: „sowie Maßnahmen zur vorsorgenden Sicherung von Gips-Rohstoffen“.

Artikel 4 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht einige Änderungen des KWKG vor. KWK spielt eine wichtige Rolle bei der Energiewende. Der Abschlussbericht der KWSB unterstreicht diese wichtige Rolle der KWK für die zukünftige Energieversorgung. KWK wird angesichts des Ausstiegs aus der Kernkraft und der Kohleverstromung ein immer wichtigerer Pfeiler der Energiewende sein. Sie vereint eine ökologisch vorteilhafte Bereitstellung von Strom und Wärme mit gesicherter Erzeugungsleistung. Änderungen des KWKG sollten daher immer zum Ziel haben, die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen auch künftig gewährleistet wird, da ansonsten Investitionen der Industrie in diese Technologie entfallen.

In Artikel 4, Nr. 8 soll § 8 Absatz 4 des KWKG vom 21. Dezember 2015 geändert werden. Die KWK-Förderung wird demnach auf maximal 3500 Vollbenutzungsstunden jährlich beschränkt und damit einhergehend zeitlich gestreckt.

Die in der Begründung zum Gesetzestext aufgeführte Absicht, durch eine Begrenzung der Förderung auf 3500 Volllaststunden einen Anreiz zur Flexibilisierung zu setzen, läuft – zumindest für industrielle Verbraucher – ins Leere: Ein Betreiber würde nur dann auf eine darüberhinausgehende Auslastung der Anlage verzichten, wenn die Förderung zur Erzielung eines positiven Deckungsbeitrags erforderlich ist. d.h. nur wenn seine variablen Kosten durch den Erlös nicht gedeckt werden. Das ist allerdings kaum realistisch, weil dann nach einem Auslaufen der Förderung der Betrieb der Anlage aus wirtschaftlichen Gründen gänzlich eingestellt werden müsste. Diese Perspektive würde kaum ein industrieller Investor in Kauf nehmen, die KWK-Förderung ist vielmehr erforderlich, um die Kapitalrückflusszeit auf einen wirtschaftlich noch vertretbaren Zeitraum zu reduzieren.

Wird das Wärmelastprofil von Gebäuden betrachtet, so passen die genannten 3.500 Vollbenutzungsstunden bei der Deckung des Wärmebedarfs. Bei industrieller Prozesswärme sieht das anders aus, denn hier gibt es oft eine sehr gleichmäßige Wärmesenke mit deutlich höheren Volllaststunden. Eine Erweiterung der geförderten Volllastbenutzungsstunden über 3500 h hinaus, sollte zumindest in Korrelation der Volllaststunden des industriellen Wärmelastprofils der Unternehmen möglich sein.

Vor diesem Hintergrund bedeutet eine ex-post vorgenommene Beschränkung der jährlich geförderten Vollbenutzungsstunden, dass einer zuvor im Vertrauen auf geltendes Recht getroffene Investitionsentscheidung die Grundlage entzogen würde und das Vertrauen der Kapitalgeber wäre nachhaltig erschüttert. Rendite und Kapitalrückflusszeit als Investitionskriterien werden von dieser Einschränkung rückwirkend deutlich negativ beeinflusst. Solche Anlagen müssen von den

vorgesehenen Beschränkungen ausgenommen bleiben (siehe dazu auch untenstehenden Abschnitt zu Übergangsregelungen).

Der VCI begrüßt die in Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a geregelte Verlängerung des KWKG bis zum 31. Dezember 2029. Für die Unternehmen ist hinreichende Planungssicherheit für anstehende Investitionen in KWK-Anlagen notwendig. Dies wird jedoch dadurch eingeschränkt, dass die Verlängerung bis 2029 laut Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe b für Anlagen < 50 MW unter dem Vorbehalt einer Evaluierung im Jahr 2022 steht, ob nach 2025 für diese Leistungsklasse eine Förderung weiterhin notwendig ist. Die beabsichtigte Rechtssicherheit ist für diese Anlagenklasse damit nicht gegeben. Die in Buchstabe a) geregelte Verlängerung sollte auch für Anlagen < 50 MW gelten. Angesichts von Planungs- und Realisierungszeiträumen von bis zu 7 Jahren ist die für Anlagen bis zu 50 MW vorgesehene Planungssicherheit (bis Ende 2025) bereits jetzt zu kurz.

Der VCI lehnt den in Artikel 4, Nr. 6 des Entwurfes für ein Kohleausstiegsgesetz vorgesehenen expliziten Ausschluss der KWK-Förderung für KWK-Strom, der ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und nach der EEG-Bestandsanlagenregelung oder der Scheibenpachtregelung einer reduzierten EEG-Umlage unterliegt, klar ab. Damit werden Bestands-Eigenerzeugungen von jeder KWK-Förderung ausgeschlossen, auch bei Modernisierungen und beim Kohleersatzbonus. Diese Regelung wäre ein Schlag gegen den Bestandsschutz und würde zu einer weiteren Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen führen. Außerdem würden erwünschte Modernisierungen einschließlich der insbesondere vor dem Hintergrund des politisch gewünschten Kohleausstiegs anzureizenden Kohle-Gas-Umstellungen ausbleiben.

In Artikel 4, Nr. 6 sieht der Gesetzentwurf außerdem vor, die Stunden mit negativen Strompreisen von den geförderten Vollbenutzungsstunden abzuziehen (Aufhebung §7, Abs. 2 KWKG). Bereits heute wird die KWK-Erzeugung in entsprechenden Stunden nicht gefördert, allerdings werden die geförderten Vollbenutzungsstunden nicht abgezogen. Ein Abzug der Stunden vom gesamten Förderbudget ex post lässt seriöse Wirtschaftlichkeitsrechnungen nicht zu. Den in der Gesetzesbegründung genannten Lenkungseffekt gibt es auch nach geltender Rechtslage, denn auch im aktuellen KWKG wird das Einspeisen von Strom aus KWK-Anlagen bei Stunden mit negativen Strompreisen pönalisiert, denn das Einspeisen von Strom zu solchen Zeiten kostet den Betreiber zusätzlich Geld.

Die in Art. 4, Nr. 7 vorgesehene Stärkung des Kohleersatzbonus durch Umstellung auf eine Leistungszahlung (§7c KWKG) wird seitens VCI begrüßt. Im Hinblick auf Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen mit mehreren Druckstufen, in denen sowohl Kohle- als auch Gasdampferzeuger zum Einsatz kommen, muss bei der Berechnung der anteiligen elektrischen Kohle-Stilllegungsleistung beachtet werden, dass nur solche Dampferzeuger zur Berechnung des Leistungsanteils berücksichtigt werden, deren Dampf die jeweiligen Turbinen auch erreichen kann. Zudem ist sicherzustellen, dass

die Berechnung der relevanten KWK-Leistung zur Bestimmung des Kohleersatzbonus auf Basis des Ist-Zustandes vor der Modernisierung erfolgt.

In Artikel 4, Nr. 7 ist das Einfügen eines neuen §7d Südbonus vorgesehen. Von den Übertragungsnetzbetreibern als systemrelevant eingestufte und von der Bundesnetzagentur entsprechend genehmigte KWK-Anlagen sollen nach erstmaliger Genehmigung als systemrelevante Anlage aufgrund Ihres ausgewiesenen Beitrags zur Systemstabilität bzw. zur Stabilität der öffentlichen Versorgung ebenfalls den Südbonus erhalten, auch wenn sie nicht in der Südregion befinden

§7d Absatz 1 Nr. 2 sollte wie folgt lauten: „[...] der Standort der KWK-Anlage sich in der Südregion nach Anlage zu §7b und §7d dieses Gesetzes befindet oder die KWK-Anlage seitens der Bundesnetzagentur als systemrelevant eingestuft wird“.

Artikel 4 Nr. 14 sieht in Buchstabe bb vor, die Anforderung an den Umfang der Wärme aus KWK-Anlagen in Kombination mit Wärme aus erneuerbaren Energien und industrieller Abwärme von einem Mindestanteil von 50 Prozent auf 75 Prozent heraufzusetzen. Ob dies in der Praxis umsetzbar ist, hängt von der regulatorischen Behandlung von Abwärme ab. Problematisch sind in diesem Zusammenhang Wärmekessel. Diese sind für die Flexibilisierung notwendig. Allerdings können Wärmekessel dieser Zielerreichung im Weg stehen, es sei denn, sie werden als Teil der KWK-Anlage gesehen und deren Wärmeproduktion für die Berechnung der Mindestanteile anerkannt. Der VCI empfiehlt an dieser Stelle die Rückwirkung mit anderen Empfehlungen und Zielen zu prüfen. Insgesamt scheint eine Anhebung des Mindestanteils, der aus KWK, Abwärme oder EE oder einer Kombination daraus stammt, auf 75% die geeignetere Maßnahme zu sein als die Einführung eines Mindestanteils für EE-Wärme, da letzteres im industriellen Kontext, d.h. aufgrund der erforderlichen Temperaturbereiche des Dampfes, kaum umsetzbar sein wird.

Übergangsregelungen (Artikel 4, Nr. 26)

Einige der in Art. 4 vorgesehenen Änderungen haben erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit von KWK-Projekten in der Industrie. Dies betrifft insbesondere Projekte, die sich bereits in unterschiedlichen Planungs- und Realisierungsphasen befinden. Angesichts langer Vorlauf- und Realisierungsfristen würden bereits getätigte Aufwendungen (Planung, Genehmigungsverfahren, Realisierung) entwertet. Vor diesem Hintergrund ist eine angemessene Übergangsregelung erforderlich. Die in Art. 4 Nr. 26 (§35 Abs. 19¹) vorgesehene Übergangsregelung, wonach die Regelungen des bestehenden KWKG nur auf solche Anlagen anzuwenden sind, die bis zum 31.12.2019 in Dauerbetrieb genommen worden sind, ist untauglich, nicht zuletzt, weil dieser Stichtag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits in der Vergangenheit liegen wird und damit der Gedanke einer Übergangsregelung ad absurdum geführt.

¹ Im Referentenentwurf wird auf §35(17) referenziert. Dies scheint ein redaktioneller Fehler zu sein, da Übergangsregelungen §35(17) und auch §35(18) bereits existieren

Vor dem Hintergrund, dass das KWKG in seiner aktuellen Form bis 2025 gilt und die Unternehmen ihre Investitionsentscheidungen auf dieser Basis getroffen haben, ist eine angemessene Übergangsregelung unabdingbar. Insbesondere Projekten, die sich in einer fortgeschrittenen Realisierungsphase befinden, darf nicht rückwirkend ein wesentlicher Teil der wirtschaftlichen Basis genommen werden

Diese Übergangsregelung könnte sich an der bestehenden Regelung in §35 (16) KWKG orientieren, die mit der gleichen Intention verfasst wurde. Die Übergangsfrist muss verlängert werden bzw. klarstellend auch auf bereits beantragte Vorbescheide und weitere Merkmale eines fortgeschrittenen Projekts verwiesen werden. Konkret sollte eine Übergangsregelung so aussehen, dass gegenüber den Regelungen des aktuellen KWKG keine Verschlechterungen für solche Anlagen vorgenommen werden, die bis zum 31.12.2025 in Dauerbetrieb genommen werden, oder für die zum Stichtag des Inkrafttretens des neuen KWKG entweder ein Zulassungsbescheid ergangen ist, ein Vorbescheid beantragt worden und dieser bei Zulassung nicht erloschen ist [dies wäre eine reine Klarstellung der aktuellen Rechtslage, die der Rechtssicherheit dienen würde], eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt oder eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile erfolgt ist.

§ 35 Abs. 19 sollte daher wie folgt lauten:

„§ 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind anwendbar auf KWK-Anlagen, wenn

- 1. die KWK-Anlage vor dem 31. Dezember 2025 in Dauerbetrieb genommen worden ist,*
- 2. für das Vorhaben vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] ein Vorbescheid beantragt worden und dieser bei Zulassung nicht erloschen ist,*
- 3. für das Vorhaben vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, vorgelegen hat oder*
- 4. vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist.*

§ 18 und § 19 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind anwendbar auf Wärmenetze, die bis zum [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] in Dauerbetrieb genommen worden sind.“

Ansprechpartnerin: Jenna Juliane Schulte, Referentin Energiepolitik, Abteilung Energie, Klimaschutz und Rohstoffe

Telefon: +49 (30) 2005 99 13

E-Mail: schulte@berlin.vci.de

Internet: www.vci.de · Twitter: <http://twitter.com/chemieverband> · Facebook: <http://facebook.com/chemieverbandVCI>

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2018 über 204 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 462.000 Mitarbeiter.